

# INFORMATIONSSERVICE

## für AMAG.A.P. / AMA Gütesiegelbetriebe



### SLK – Ihr Lebensmittel-Spezialist!

“Wir sichern Leben!” ist unser Motto und unsere Mission! Sichere, gesunde und nachhaltige Lebensmittel sind die Basis unseres Lebens.

Ob BIO oder KONVENTIONELL, durch unsere langjährige Erfahrung und Fachkompetenz können wir Ihnen unsere Dienstleistungen zu den gewünschten Qualitäts- und Lebensmittelstandards anbieten.



## INHALT

Neue Versionen

Test zum Warenrückruf

Kennzeichnung Produkte

Arbeitsstättenverordnung

Jährliche Selbsterklärung

Neue GlobalG.A.P. Add-ons

Stellenausschreibung

Angebot und Tarife



## NEUE VERSIONEN

### GLOBALG.A.P. V6, GRASP V2, AMAGAP

Für den GLOBALG.A.P. IFA Standard wurde seitens des Systembetreibers eine neue Version erarbeitet. Diese neue Version V6 wurde für GLOBALG.A.P.-Produzenten zum 01.01.2024 verpflichtend.

Auch die AMAG.A.P. Regularien müssen dieser neuen Version angepasst werden. Die Umsetzung im AMAG.A.P. Bereich wird mit Beginn 2025 erforderlich.

Ebenso gibt es für den GRASP Standard eine neue Version (V2). GLOBALG.A.P. Kunden, die eine Überprüfung im GRASP Bereich anstreben, müssen die neue Version bereits zum 01.01.2024 umsetzen. Für AMAG.A.P. Kunden wird die Änderung erst zum 01.01.2025 schlagend.

**Fazit: AMAG.A.P. Kunden werden in der heurigen Saison sowohl im AMAG.A.P.- als auch im GRASP- Bereich noch nach den „alten“ Versionen überprüft!**

Über die konkreten Änderungen und ggf. neue Dokumentationsvorlagen werden wir Sie rechtzeitig informieren. Auf der Homepage von GLOBALG.A.P. können Sie die neuen Versionen (GLOBALG.A.P., GRASP) bereits einsehen.

## TEST ZUM WARENRÜCKRUF

Die jährliche Durchführung eines Tests zum Warenrückruf kann sinnvoll und aussagekräftig nur anhand einer vermarkteten Charge erfolgen!

Dabei soll anhand von Dokumenten (Etiketten, Begleitpapiere, Schlagaufzeichnungen) die Rückverfolgbarkeit der Produkte vom Schlag bis zum Abnehmer und auch vom Abnehmer bis zum Schlag möglich sein. Eine Rückverfolgbarkeit ist zum Beispiel über die Vergabe von Chargennummern oder über das Ernte-/Lieferdatum möglich.



**Dem ausgefüllten Formular zum „Test Warenrückruf“ müssen die Lieferpapiere, Schlagaufzeichnungen und ggf. Etiketten der Test-Charge beigelegt werden.**

**Beispielszenarien, die noch am Betrieb befindliche Ware betrachten (zb. „Glasbruch bei Ernte, aber Ware noch nicht vermarktet“) eignen sich nicht zum Test des Warenrückrufs und dürfen daher in Zukunft nicht mehr akzeptiert werden.**



# KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN AUF ETIKETTEN UND BEGLEITPAPIEREN

Da es bei der Kennzeichnung von Produkten immer wieder Unklarheiten gibt, stellen wir hier nochmals die Vorgaben der Standards AMAG.A.P. und AMA Gütesiegel vor:

## AMAGAP

**Alle Begleitdokumente** (Lieferscheine und Rechnungen und Kistenzettel) müssen(!) folgende Hinweise enthalten:

- GGN (vom konkreten Erzeuger – Achtung bei Zukaufware!) oder LFBIS
- Hinweis auf die Zertifizierung (z.B. „AMAGAP zertifiziert“)
- Weitere Angaben wie Datum, Mengen, Lieferant, Abnehmer,...

Auf die Angaben GGN/LFBIS und Hinweis auf die Zertifizierung darf nur verzichtet werden, wenn vom Abnehmer eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass keine Zertifizierung der Ware verlangt wird.

Der Hinweis auf die Zertifizierung kann entfallen, wenn vertraglich mit dem Abnehmer geregelt ist, dass nur AMAG.A.P. Ware übernommen wird.

Für die **Produktetiketten** (für den LEH bzw. für Endverbraucher) sind keine verpflichtenden Angaben definiert. Oft wird aber von den Handelsketten gefordert, dass die GGN aufgedruckt wird. In diesem Fall muss die korrekte GGN (vom konkreten Erzeuger – Achtung bei Zukaufware!) angeführt werden.

## AMA GÜTESIEGEL

Die **Begleitdokumente** (Lieferscheine, Rechnungen, Kistenzettel) müssen einen Hinweis auf das AMA Gütesiegel beinhalten (z.B. AMA Ware).

Auf Rechnungen und Lieferscheinen sind insgesamt folgende Angaben verpflichtend:

> Obstart, Gemüseart, Speiseerdäpfelsorte > Gelieferte Menge > Qualitätsklasse > eindeutige Artikelbezeichnung > Herkunft der Ware > Lieferdatum > Chargennummer

> **Produktspezifischer Hinweis auf AMA-Produktionsprogramm,**

**z. B. „AMAG.A.P.“ oder bei bereits mit dem AMA-Gütesiegel gekennzeichneter Ware produktspezifischer Hinweis auf AMA-Gütesiegel z. B. „AMA-GS“**

Wird auf **Etiketten** das AMA GS genutzt muss dies mit der **korrekten Wort-Bild Marke** und der **korrekten Lizenznummer** erfolgen.

Es ist die Lizenznummer, Unternehmensbezeichnung und Anschrift des Herstellers zu verwenden, der den letzten Schritt der Herstellung oder Aufbereitungshandlung ausführt (z. B. Abpackung und Etikettierung).



# VORGABEN DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Am 1.6.2023 trat die neue Land-und Forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung in Kraft. Sie enthält Vorgaben zur baulichen Ausführung von Arbeitsstätten (inkl. Wohnräumen).

**Die Einhaltung der (neuen) Vorgaben wird in dieser Saison noch nicht im Rahmen der AMAG.A.P. Audits kontrolliert.** Jedoch ist es wahrscheinlich, dass eine Überprüfung mit der neuen Version ab 2025 verpflichtend wird und die Vorgaben als Hauptkriterium eingestuft werden! Auch das GRASP-Audit kann im nächsten Jahr ohne die Einhaltung der betreffenden Vorgaben aus der Arbeitsstättenverordnung nicht bestanden werden!

Für die Unterbringung von Saisonarbeitskräften sind vor allem folgende Vorgaben von Bedeutung:

## NEUERUNGEN AB 1. JUNI 2023

- **Neu errichtete Schlafräume dürfen mit maximal vier Personen belegt werden.**
- Neu errichtete Wohnräume müssen eine von den Schlafräumen getrennte Küche enthalten, wenn diese von mehr als drei Personen benutzt wird.
- Neu errichtete Wohnräume müssen über nach Geschlechtern getrennte Duschräume und Toiletten verfügen, wenn diese von mehr als acht Personen genutzt werden.
- Bei der Unterbringung in Containern muss mindestens 5 m<sup>2</sup> Bodenfläche pro Person zur Verfügung stehen.
- **Der Standardcontainer (13,88m<sup>2</sup>) darf grundsätzlich nur mit zwei Personen** belegt werden.
- **Der Standardcontainer (13,88m<sup>2</sup>) darf für maximal drei Wochen pro Jahr mit höchstens drei Personen** belegt werden, wenn dies außergewöhnliche Umstände erforderlich machen. Die außergewöhnlichen Umstände, die Namen der betroffenen Arbeitnehmer und die Dauer der Maßnahme müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden. Bei einer Kontrolle ist diese Dokumentation vorzuweisen.



# VORGABEN DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

## WEITERE STANDARDS FÜR WOHNRÄUME AB 1. JUNI 2023

- 1. Sie müssen ihrem Zweck entsprechend benutzbar, in hygienisch einwandfreiem Zustand (insbesondere frei von Schimmel und Ungeziefer und mit verputzten Wänden) sein und dürfen keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.
- 2. Sie müssen ein direkt ins Freie führendes Fenster haben, sowie ausreichend beleuchtbar, auf mindestens 21° C beheizbar und mit angemessenen Schutzvorkehrungen vor Lärm versehen sein.
- 3. Die lichte Höhe hat mindestens 2,5 m zu betragen (Ausnahme Tirol: Bisher errichtete Unterkünfte dürfen von dieser Vorgabe abweichen, wenn eine niedrigere Raumhöhe aufgrund baurechtlicher Vorschriften zulässig war).
- 4. Sie müssen versperrbar sein sowie mit ausreichend großen Tischen und mit mindestens einer Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und einer Stromsteckdose für jede untergebrachte Person ausgestattet sein.
- 5. Der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum muss pro Person mindestens 10 m<sup>3</sup> betragen.
- 6. Für jeden Arbeitnehmer muss ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug zur Verfügung stehen. **Etagenbetten, Schlafkapseln oder Schlafkojen sind nicht zulässig.** In **Tirol und Vorarlberg** dürfen Etagenbetten noch bis zum 1. Jänner 2032 verwendet werden.
- 7. Schlafräume müssen versperrbar sein. Sie müssen nach Geschlechtern getrennt benutzbar sein und auch gesonderte Zugänge haben.
- 8. Es müssen Einrichtungen zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen und Getränken zur Verfügung stehen.
- 9. Es müssen Mittel für die Erste Hilfe zur Verfügung stehen.
- 10. Es müssen geeignete Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung zur Verfügung stehen.
- 11. Sofern Raucher und Nichtraucher nicht in getrennten Räumen untergebracht sind, ist das Rauchen zu untersagen.



# VORGABEN DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

- 12. Den Arbeitnehmer müssen geeignete und ohne Erkältungsgefahr benutzbare sowie gut zugängliche Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen. Duschen und Toiletten müssen von innen versperrbar sein.

**Toiletten:** Für jeweils 15 Arbeitnehmer muss eine Toilette zur Verfügung stehen, wobei nach Geschlechtern getrennte Toiletten einzurichten sind, wenn mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen und mindestens fünf männliche Arbeitnehmer darauf angewiesen sind.

**Duschen:** Die Anzahl der Duschen ist so zu bemessen, dass für jeweils fünf Personen, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens eine Dusche vorhanden ist. Nach Geschlechtern getrennte Duschräume sind einzurichten, wenn mindestens fünf männliche Arbeitnehmer und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen gleichzeitig auf die Duschen angewiesen sind.

## NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2028

- Vor dem 1. Juni 2023 errichtete Wohnräume können bis 31.12.2034 von den vorgesehenen Mindestbodenflächen im Ausmaß von 10 % abweichen.
- Pro untergebrachter Arbeitnehmerin bzw. untergebrachtem Arbeitnehmer müssen zur Verfügung stehen: mindestens 11 m<sup>2</sup> Bodenfläche in den Gesamträumlichkeiten (Wohn- und Aufenthaltsraum, Schlafräum, Küche, Sanitäreinrichtungen, Wasch- und Trockenraum, Vorzimmer) oder mindestens 6 m<sup>2</sup> Bodenfläche im Schlafräum.
- Auch in Unterkünften, die vor dem 1. Juni 2023 errichtet wurden, dürfen maximal sechs Personen in einem Schlafräum untergebracht werden.



## VORGABEN DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG


- Wenn Einrichtungen zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen von mehr als drei Personen benutzt werden, sind diese auch in Unterkünften, die vor dem 1. Juni 2023 errichtet wurden, getrennt von den Schlafräumen einzurichten.
- Duschen und Toiletten sind jedenfalls nach Geschlechtern getrennt vorzusehen, soweit sie von mehr als acht Personen genutzt werden.

### NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2025

- Keine Abweichungsmöglichkeit bei den Raumgrößen für Unterkünfte, die vor dem 1. Juni 2023 errichtet wurden.
- In Unterkünften dürfen generell maximal vier Personen in einem Schlafräum untergebracht werden.

## JÄHRLICHE SELBSTERKLÄRUNG ZU SAISONALEN ARBEITSKRÄFTEN

Die AMA Marketing hat eine jährliche Selbsteinschätzung zu saisonalen Arbeitskräften entwickelt. Diese ist auf der Homepage der AMA Marketing zusammen mit den weiteren Unterlagen für die diesjährige Kontrolle zum Download verfügbar.



Das Ausfüllen der Selbsterklärung gilt für das heurige Jahr als Empfehlung, ab 2025 ist sie jedoch verpflichtend.



## NEUE GLOBALG.A.P. ADD-ONS IM PORTFOLIO DER SLK

Wir haben unser Angebot erweitert und können Ihnen nun die Zertifizierung folgender GLOBALG.A.P. Add ons anbieten:

### GLOBALG.A.P. PLUS ADD-ON (MCDONALDS STANDARD)

Der Standard des Unternehmens McDonalds enthält umfangreiche Vorgaben zu Lebensmittelsicherheit und kann für Obst und Gemüse angewendet werden. Derzeit wird der Standard vor allem von Salat-Produzenten gefordert.

### COOP ITALIA PESTICIDE TRANSPARENCY ADD-ON

Der Standard der Handelskette Coop Italien zielt auf die Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide) ab. Eine Liste mit nicht erlaubten Wirkstoffen stellt die Grundlage dar. Im Standard sind Kontrollpunkte zum Einsatz und zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie zu Rückstandsanalysen enthalten.

**Beide Add ons können zeit- und kostensparend in Kombination mit bestehenden GLOBALG.A.P. und AMAG.A.P. Zertifizierungen durchgeführt werden.**





## STELLEN- AUSSCHREIBUNG



Zur Durchführung von  
Inspektionen auf Gemüse- und Obstbaubetrieben  
**suchen wir eine/n Inspekteur/in.**



**Arbeitsort:**

Raum Niederösterreich & Burgenland







**Beschäftigungsausmaß:**





Teilzeit ab 25% bis 75% möglich

In dieser Rolle überprüfen Sie eigenständig Gemüse- und Obstbaubetriebe hinsichtlich der Einhaltung von vorgegebenen Richtlinien wie AMAG.A.P, AMA-Gütesiegel, Bio etc.

**DAS BRINGEN SIE MIT:**

-  Abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung
-  Erfahrung sowie Interesse im Bereich Landwirtschaft
-  MS-Office-Grundkenntnisse
-  Bereitschaft zur Mobilität, eigenes Auto

**WAS WIR IHNEN BIETEN:**

-  Eine fundierte Einschulung und Weiterbildungen
-  Hohe Flexibilität mit freier Zeiteinteilung
-  Eine langfristige Beschäftigung auf Werkvertragsbasis mit attraktiver Entlohnung
-  Ideal geeignet als Nebentätigkeit für Landwirte

**Bei Interesse senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an:** Magdalena Martin, [slk.personal@slk.at](mailto:slk.personal@slk.at), +43 664 39 08 056

# ZERTIFIZIERUNGS- ANGEBOT UND TARIFE



## ZERTIFIZIERUNGSANGEBOT

Die SLK GesmbH ist eine akkreditierte Kontroll- und Zertifizierungsstelle, die Kontroll- und Zertifizierungsdienstleistungen von der Landwirtschaft über den Handel bzw. die Verarbeitung

bis hin zur Gastronomie anbietet.

Für Fragen zur Kontrolle bzw. Zertifizierung der einzelnen Standards stehen Ihnen die Mitarbeiter der SLK GesmbH gerne zur Verfügung!

## Biozertifizierung:



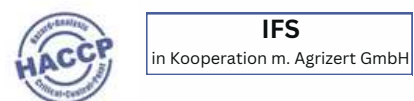
## Qualitätsstandards:



## Herkunftsschutz und Regionalität:



## HACCP / IFS:



## ANPASSUNGEN BEI DEN ZERTIFIZIERUNGSTARIFEN FÜR DAS JAHR 2024

Die bisher gültigen Tarife wurden wie vertraglich vereinbart gemäß dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Vorjahres) um + 9,1% angepasst.

Die aktuellen Gebührenordnungen können auf der Homepage der SLK ([www.slk.at](http://www.slk.at)) jederzeit abgerufen werden.

